OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-490303/2/Gf/RoK

Linz, 20. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des A. K., vertreten durch RA Dr. F. M., gegen den Bescheid der Bezirkshauptfrau von Wels-Land vom 18. Mai 2018, Zl. Pol96-1-2018DO, wegen Abweisung der Gewährung eines Aufschubes der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 54a VStG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 10 VwGVG i.V.m. § 54a Abs. 1 VStG als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wels vom 13. Jänner 2017, Zl. BZ-Pol-10117-2015, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf.) wegen einer Übertretung der Gewerbeordnung eine – in der Folge in Rechtskraft erwachsene – Geldstrafe in einer Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 46 Stunden) verhängt.

2. Mit Schreiben vom 2. Jänner 2018, Zl. Ge96-1-2018-Le, hat die belangte Behörde den Bf. zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe aufgefordert.

3. Mit Schriftsatz vom 17. Jänner 2018 hat der Rechtsvertreter des Bf. einen Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges um 12 Monate gestellt und diese im Wesentlichen damit begründet, dass anstelle einer Ersatzfreiheitsstrafe in Analogie zum gerichtlichen Strafvollzug gelindere Mittel – wie die Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder ein elektronisch überwachter Hausarrest – angewendet werden müssten. Außerdem würde durch den sofortigen Strafvollzug die Erwerbsmöglichkeit des Bf. akut gefährdet.

4. Mit Bescheid der Bezirkshauptfrau von Wels-Land vom 18. Mai 2018, Zl. Pol96-1-2018DO, wurde dieser Antrag abgewiesen.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass die im gerichtlichen Strafvollzug vorgesehenen Maßnahmen im Zuge der Vollstreckung von Verwaltungsstrafen nicht zum Tragen kämen. Davon abgesehen lasse das bisherige Verhalten des Rechtsmittelwerbers auch in Zukunft keine Begleichung des aushaftenden Strafbetrages erwarten. Der Bestrafte habe bis heute keinerlei Zahlung des Strafbetrags unternommen und auch keine Ratenzahlung beantragt. Zudem sei es ihm offenbar trotz der Ausübung der Funktion eines Geschäftsführers einer KG nicht möglich gewesen, ein pfändbares Vermögen aufzubauen.

5. Gegen diesen ihm am 13. Juni 2018 zugestellten Bescheid richtet sich die vorliegende, am 11. Juli 2018 – und damit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

Darin wird das Antragsvorbringen (s.o., I.3.) wiederholt und beantragt, anstelle des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe die Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder elektronisch überwachten Hausarrest anzuordnen bzw. den Strafantritt wegen akuter Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten des Rechtsmittelwerbers aufzuschieben.

6. Die Bezirkshauptfrau von Wels-Land hat diese Beschwerde samt Bezug habendem Akt dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich mit Schreiben vom 24. Juli 2018, Zl. Pol96-1-2018, vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde.

Weil diesbezüglich weder im VStG, im VVG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zu Zl. Pol96-1-2018; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt feststellen ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 54a Abs. 1 VStG kann der Vollzug einer Freiheitsstrafe auf Antrag des Bestraften aus einem wichtigem Grund aufgeschoben werden; ein solcherart wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe gefährdet würde (Z. 1) oder dringende Angelegenheiten, die Angehörige des Bestraften betreffen, zu ordnen sind (Z. 2).

2. Davon ausgehend bedeutet dies für den vorliegenden Fall, dass – weil die Frage der Rechtmäßigkeit der Bestrafung im Vollstreckungsverfahren nicht mehr geprüft werden kann – der belangten Behörde darin zuzustimmen ist, dass der Rechtsmittelwerber im Ergebnis keinen wichtigen Grund i.S.d. § 54a Abs. 1 VStG geltend gemacht hat:

2.1. Selbst wenn man nämlich – wofür einiges spräche – die Ansicht des Beschwerdeführers teilen würde, dass im Strafvollzugsgesetz zur Freiheitsstrafe alternativ vorgesehene Strafarten (wie Diversion, elektronisch überwachter Hausarrest, soziale Dienste etc.) aus gleichheitsrechtlichen Gründen analog auch im Vollzugsbereich des VStG zum Tragen zu kommen hätten (wobei ein entsprechender Gesetzesprüfungsantrag an den VfGH bereits im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens hätte gestellt bzw. angeregt werden müssen!), vermag dies nichts daran zu ändern, dass im gegenständlichen Fall konkret eine Geldstrafe bzw. im Fall von deren Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe – und eben nicht auch eine sonstige Strafart – (bereits) rechtskräftig verhängt wurde(n).

Daher ist auch nur der Vollzug einer dieser beiden Strafarten Gegenstand des vorliegenden Vollstreckungsverfahrens.

Im Übrigen der Verfassungsgerichtshof jüngst neuerlich bekräftigt, dass daraus, dass in unterschiedlichen – nämlich dem gerichtlichen einerseits und dem verwaltungsbehördlichen andererseits – Sanktionssystemen divergierende Reglungen bestehen, grundsätzlich keine Gleichheitswidrigkeit resultiert (vgl. VfGH vom 26. Juni 2018, G 44/2018).

2.2. Weiters ist nicht ersichtlich – und wurde diesbezüglich vom Rechtsmittelwerber auch nichts Gegenteiliges vorgebracht –, dass die belangte Behörde das in den

§§ 53 ff VStG festgelegte Verfahren zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe nicht eingehalten hätte.

2.3. Soweit der Beschwerdeführer schließlich ins Treffen führt, dass er im Falle eines Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe seine Funktion als Geschäftsführer einer GmbH und das damit zur Bestreitung seines Lebensunterhalts verbundene Einkommen verlieren würde, ist mit der belangten Behörde darauf hinzuweisen, dass einerseits diese Strafart durch Bezahlung des Geldstrafbetrages (und zwar noch bis zum tatsächlichen Strafantritt) – insbesondere auch im Ratenweg – vermieden werden kann und andererseits eine lediglich aus diesem Grund resultierende ernsthafte Gefährdung der Geschäftsführerposition schon angesichts des zeitlich geringen Ausmaßes der Ersatzfreiheitsstrafe (46 Stunden, d.s. insgesamt knapp 2 Tage) in Wahrheit nicht in Betracht gezogen werden kann.

3. Da sich der angefochtene Bescheid somit aus den dargestellten Gründen nicht als rechtswidrig erweist, war die vorliegende Beschwerde gemäß § 10 VVG i.V.m. § 54a Abs. 1 VStG als unbegründet abzuweisen.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Eine ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f